



In Ermächtigung des § 9b, Abs. 3 des Stmk. Nüchtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetzes, LGBl. 54/1980 in der Fassung LGBl. Nr. 55/2018, wird verordnet:

## Ferienwohnungsabgabenordnung der Marktgemeinde Ligist

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ligist hat in seiner Sitzung vom 20. November 2018 gemäß § 9b, Abs. 3 des Steiermärkischen Nüchtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetzes, LGBl. 1980/54, idF 55/2018 die Ferienwohnungsabgabe für jede abgeschlossene Wohneinheit in folgender Höhe festgesetzt:

	Höhe der Ferienwohnungsabgabe	
	bis 31.12.2018	ab 1.1.2019
bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	€ 150,00/Jahr	€ 200,00/Jahr
bis 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche	€ 200,00/Jahr	€ 270,00/Jahr
bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	€ 250,00/Jahr	€ 340,00/Jahr
über 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	€ 300,00/Jahr	€ 400,00/Jahr

Diese Verordnung tritt gemäß § 92, Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ferienwohnungsabgabenordnung vom 16. Juni 2003, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Johann Nestler

Angeschlagen am: 21. Nov. 2018

Abgenommen am: 05. Dez. 2018